

Rechtsamt

Heidelberg, den 06. Juli 2021

Rechtliche Erwägungen zu den Ergänzungsvorschlägen der Anwohnerschaft aus der Bezirksbeiratssitzung vom 01. Juli 2021 bezüglich der Neufassung der Neckarvorlandsatzung

Norm	Ergänzungsvorschlag	Rechtliche Zulässigkeit, ergänzende Anmerkungen
§ 3 Abs. 2 Nr. 4	„Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist für Gruppen über 10 Personen auf dem Neckarvorland grundsätzlich untersagt.“	Die Ergänzung ist rechtlich nicht zulässig. Die Rechtsprechung macht folgende Vorgabe für derartige Regelungen: „Die Einschränkung der Freiheit des Benutzers muss im Rahmen des Zwecks der öffentlichen Einrichtung erforderlich sein und darf die Rechte des Benutzers nicht unverhältnismäßig beschränken.“ (VGH BW, BWVPr. 1975, 227). Ein Rund-um-die-Uhr Alkoholverbot für Gruppen über 10 Personen ist für den Zweck des Neckarvorlandes (Erholung) nicht erforderlich und zudem unverhältnismäßig.
§ 3 Abs. 4 S. 2 bis 4	„Hierzu zählen insbesondere Zusammenkünfte, Treffen und Ansammlungen, zu denen öffentlich, etwa über neue Medien (tiktok, facebook, twitter, whatsapp, snapchat, etc.) aufgerufen oder eingeladen wird, unabhängig davon, dass oder ob dergleichen Zusammenkünfte als Veranstaltungen mit Bindung oder Zweckbestimmung, oder Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen sind. Als Veranstaltung ist in diesem Sinne mindestens der Aufenthalt einer Gruppe gemäß § 3 II Nr. 2 der NVLS anzusehen, zu deren Zusammenkunft öffentlich aufgerufen oder eingeladen wird. Die hierzu geltenden Benutzungsregeln geltend entsprechend.“	Die Ergänzung ist rechtlich nicht zulässig. Für das Vorliegen einer Veranstaltung reicht es nicht aus, öffentlich zu einem Treffen eingeladen zu haben. Zudem steht die Ergänzung im Widerspruch zur verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit, die nicht durch Satzung eingeschränkt werden darf. Daneben ist fraglich, ob eine derartige Ergänzung des Satzungstextes den Zielsetzungen dient: Durch eine derartige Ergänzung entsteht für die Ermittlungsbehörden Ermittlungsaufwand; es steht dann im Vordergrund, herauszufinden, ob in dem jeweiligen Fall öffentlich zu der Veranstaltung aufgerufen wurde oder nicht. Damit wird dem Problem der Veranstaltung (die in diesem Zeitpunkt regelmäßig bereits stattfindet) nicht begegnet.
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	„entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 die Anwohnerschaft und deren Nachtruhe durch Lärm oder auf sonstige Weise unzumutbar stört; hierbei gilt als Richtwert die Überschreitung von Lautstärken im Sinne eines reinen Wohngebietes gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm (§ 48 BImSchG),“	Die Ergänzung ist rechtlich nicht zulässig. Der Verweis auf die TA Lärm ist nicht möglich, weil die TA Lärm auf Lärm ausgerichtet ist, der von „Anlagen“ i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG ausgeht. Das Neckarvorland ist keine Anlage in diesem Sinn.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3	„entgegen § 3 Absatz 4 Veranstaltungen auf dem Neckarvorland durchführt, und/oder hierzu öffentlich oder im Rahmen von Einladungen über neue Medien aufruft (§ 3 IV 2)“	siehe oben
§ 5 Abs. 2 S. 1	„Die entsprechenden Anordnungen im Sinne von Absatz 2 dieser Regelung können vor Ort durch die zuständigen Ortpolizeibehörden ergehen, deren unmittelbarer Vollzug ebenfalls.“	Die Ergänzung ist rechtlich nicht zulässig. Die Zuständigkeitsregelung obliegt dem Landesgesetzgeber.
§ 5 Abs. 2 S. 2	„Hierzu gehören namentlich der Platzverweis, die Anordnung der Auflösung von Gruppen mit mindestens 3 Personen, insbesondere, wenn diese unzumutbar stören oder Instrumente und Geräte betreiben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, sowie die Beschlagnahme von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten, aber auch jegliche weiteren Anordnungen im Zusammenhang mit anderen Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsregelungen nach § 3 dieser Satzung, insbesondere das Hinterlassen von Müll.“	Die Ergänzung ist rechtlich nicht zulässig. Es ist nicht die Aufgabe der Benutzungsordnung, polizeirechtliche Maßnahmen zu regeln. Die Vorschriften im Polizeigesetz legen inhaltlich ausdifferenzierte Voraussetzungen für die benannten Maßnahmen fest. Ohne eine Bezugnahme darauf ist die Einräumung dieser Befugnisse nicht möglich. Das Hinterlassen von Müll ist nicht in § 3 geregelt.
§ 5 Abs. 3	Erhöhung der Mindesthöhe des Bußgeldes von 5 Euro auf 50 Euro.	Die Änderung ist rechtlich nicht zulässig. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Bußgeldern bei satzungswidrigem Verhalten ergibt sich aus § 142 GemO i.V.m. § 17 OWiG. § 17 OWiG sieht eine Mindestgeldbuße in Höhe von 5 Euro vor. Legt man eine Mindestgeldbuße fest, die höher ist, würde sich daraus die Ermessensfehlerhaftigkeit der einzelnen Maßnahmen ergeben, weil der Bußgeldrahmen falsch bemessen ist.

Im Nachgang zu dem Beschluss aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität kamen aus der Anwohnerschaft Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit von Änderungen der in der Satzung angesprochenen Uhrzeiten von 22 Uhr auf 23 Uhr auf.

Diese Änderungen sind rechtlich zulässig, denn sie stehen nicht im Widerspruch zu gesetzlich normierten Vorgaben. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 heißt es, dass die Anwohnerschaft nicht durch Lärm oder auf sonstige Weise (zum Beispiel durch Rauch) unzumutbar gestört werden darf. Diese Benutzungsregel gilt unabhängig von der Tageszeit. Daraus ergibt sich, dass auch zwischen 22 Uhr und 23 Uhr der rechtliche Schutz der Anwohnerschaft gewährleistet ist. In dieser Zeit dürfen beispielsweise Tonwiedergabegeräte genutzt werden, aber lediglich in dem Maße, wie es rechtlich zulässig ist. Ab 23 Uhr werden die Tonwiedergabegeräte verboten; diese Regelung geht über das hinaus, was der Gesetzgeber allgemein an Maßnahmen verlangt. Durch das Verbot wird die Durchsetzbarkeit des Lärmschutzes vereinfacht.